

Gebührensatzung für Kranken- und Rettungstransporte

Satzung über die Gebühren für den Einsatz und die Benutzung der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen (in Kraft getreten am 01.01.2004, Ratsbeschluss vom 16.12.2003)

Inhalt:

- § 1 - Grundsatz
- § 2 - Gebühren
- § 3 - Gebührenpflichtige Personen
- § 4 - Heranziehung und Fälligkeit
- § 5 - Billigkeitsmaßnahmen
- § 6 - Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
- § 7 - Inkrafttreten

§ 1 - Grundsatz

Die Stadt Mettmann betreibt das Kranken- und Rettungstransportwesen als öffentliche Aufgabe.

Aufgrund des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26.11.74 ist es Aufgabe des Rettungsdienstes,

1. bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, die Transportfähigkeit herzustellen sowie den Transport unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein geeignetes Krankenhaus durchzuführen (Rettungstransport).

2. Des weiteren sind kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, zu befördern (Krankentransport).

3. Notfallpatienten haben Vorrang.

Der Einsatz der Krankentransportwagen (KTW) erfolgt nur werktags von 7.30 bis 19.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten werden nur Rettungstransporteinsätze mit dem Rettungstransportwagen (RTW) durchgeführt.

§ 2 - Gebühren

(1) Für die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) werden getrennte Gebühren erhoben.

Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) werden folgende Gebühren erhoben:

Mindestgebühr bis 20 km =	77,64 Euro
jeder weitere Kilometer =	2,56 Euro

Für den Einsatz und die Benutzung des städt. Rettungstransportwagens (RTW) wird folgende

Gebühr erhoben: 223,47 Euro.

(2) Außerdem werden an Sondergebühren erhoben:

a) bei Wartezeiten von mehr als 30 Minuten je weitere angefangene ¼ Stunde 5,11 Euro.

b) für eine besondere Reinigung oder Desinfektion 20,45 Euro.

c) die Beförderung einer Begleitperson ist gebührenfrei, für jede weitere Person wird ein Zuschlag von 25% der Gebühr zu Ziffer (1) erhoben.

(3) Die Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die Kranken- bzw. Rettungstransportwagen auf Anforderung ausgefahren sind, aber nicht benutzt wurden.

(4) Die Gebühren erhöhen sich bei Fahrten über das Stadtgebiet hinaus um das Tagegeld gemäß den gültigen Reisekostenbestimmungen für das Krankentransportpersonal.

§ 3 - Gebührenpflichtige Personen

Zur Zahlung der Gebühren ist der Benutzer, der Auftraggeber oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Benutzung des städt. Kranken- bzw. Rettungstransportwagens erfolgt. Wird der Auftrag von mehreren Personen erteilt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner. Bei versicherten Personen kann die Gebühr unmittelbar bei dem Versicherungsträger angefordert werden. Die Zahlungsverpflichtung des Benutzers bzw. Auftraggebers wird hiervon nicht berührt. Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme, d.h., auch schon mit der Anforderung.

§ 4 - Heranziehung und Fälligkeit

Die Höhe der Gebühren wird dem Zahlungspflichtigen schriftlich mitgeteilt. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung an die Stadtkasse Mettmann zu entrichten. Die Aufrechnung der Kranken- bzw. Rettungstransportgebühren gegen Forderungen an die Stadt Mettmann ist ausgeschlossen.

§ 5 - Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann sie gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden. Soweit ein KTW nicht einsetzbar ist und statt dessen ein RTW zum Einsatz kommt, wird nur die Gebühr für einen KTW berechnet, soweit nur ein KTW-Transport ärztlicherseits erforderlich ist.

§ 6 - Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung aufgrund dieser Gebührensatzung ergeben sich aus den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Für die Zwangsmaßnahmen gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Durch die Einlegung von Rechtsmitteln wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht berührt.

§ 7 - Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.